

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Berkel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung vom 13. Mai 2014 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Berkel für den Friedhof in Groß Berkel am 09.07.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre | 1.968,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre | 1.295,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Einzelgrabstätte für 25 Jahre | 2.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 80,00 € |
| c) Doppelgrabstätte für 25 Jahre | 4.300,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung | 160,00 € |
| e) Dreiergrabstätte für 25 Jahre | 6.425,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung | 240,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Einzelgrabstätte für 20 Jahre | 933,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 44,00 € |
| c) Doppelgrabstätte für 20 Jahre | 1.846,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung | 88,00 € |
| e) Dreiergrabstätte für 20 Jahre | 2.764,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung | 132,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 4. Rasenreihengrabstätte | |
| a) Sargbestattung - für 25 Jahre | 2.410,00 € |
| b) Urnenbestattung - für 20 Jahre | 1.339,00 € |
| 5. Rasenwahlgrabstätte: | |
| a) Einzelgrabstätte - Sargbestattung - für 25 Jahre | 2.642,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 102,00 € |
| c) Doppelgrabstätte - Sargbestattung - für 25 Jahre | 5.210,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung | 204,00 € |
| e) Einzelgrabstätte - Urnenbestattung - für 20 Jahre | 1.353,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung | 63,00 € |
| g) Doppelgrabstätte - Urnenbestattung - für 20 Jahre | 2.631,00 € |
| h) für jedes Jahr der Verlängerung | 126,00 € |
| 6. Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage:
für 20 Jahre - je Grabstelle inkl. Namensplatte | 1.837,00 € |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß den Nummern 2b, 2d, 2f, 3b, 3d oder 3 f zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | |
| a) Erdbestattung | 72,50 € |
| b) Urnenbestattung | 62,50 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 22,50 € |
| 3. Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenkammer:

- | | |
|---|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche - je Trauerfeier | 320,00 € |
|---|----------|

IV. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung für jedes Jahr (nicht bei Rasengräbern) - je Grabstelle (Sarg): | 25,00 € |
|---|---------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 2. März 2016 außer Kraft.

Groß Berkel, den 13. Juli 2020

Der Kirchenvorstand:




Vorsitzende/r:


Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den 20.07.2020

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag – gem. § 41a Abs. 2 u. 5 KKO




Koch
(Oberkirchenrätin)